

**FORMAL- UND NATUR-  
WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN**

Wien, 9. Januar 1996

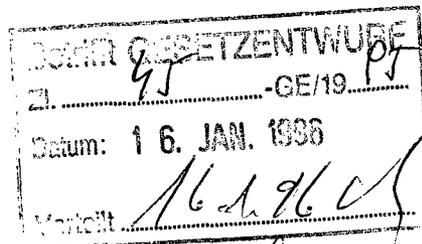
An das Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 WIEN

sowie an das

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5  
1010 WIEN



**Betrifft:** BMWFK GZ 68.242/145-I/B/5A/95 vom 29. Juni 1995  
**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten (UniStG)**

Die von der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität eingesetzte Arbeitsgruppe hat in ihrer letzten Sitzung vom 9.1.1996 nach eingehenden Vorberatungen namens der Fakultät folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten erarbeitet.

**Allgemeine Vorbemerkungen**

Mit Bedauern wird festgestellt, daß die Formulierung von Rechten und Pflichten von Lehrenden und Studierenden sowie allgemeinen Grundsätzen und Zielen der wissenschaftlichen Ausbildung - wie sie etwa im AHStG §1 festgelegt sind - fehlen:

- Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre
- Verbindung von Forschung und Lehre
- Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden
- Bildung durch Wissenschaft
- Weiterentwicklung der Wissenschaft

Auch wenn die leitenden Grundsätze und Ziele im UOG 1993 formuliert sind, halten wir es für notwendig, sie auch diesem Gesetz explizit zugrunde zu legen.

Das geplante Universitätsstudiengesetz bedeutet in wesentlichen Punkten eine Reduktion der Ausbildungsqualität und vermindert somit die internationale Konkurrenzfähigkeit unserer Absolventen/Absolventinnen.

Ein neu erstellter Entwurf ist jedenfalls nochmals zur Begutachtung auszusenden. Im Sinne der im UOG 1993 formulierten weitgehenden Autonomie der Universitäten regen wir dringend an, die entsprechenden Fakultätsorgane vor der erforderlichen Neuformulierung in alle Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen.

## **Stellungnahme**

### **Studiendauer (Anlage 1)**

Es ist nicht nachvollziehbar, wie die einzelnen Höchststundenzahlen ermittelt wurden. Stundenkürzungen sind ohne Berücksichtigung der notwendigen Fachinhalte vorgenommen worden. Mit den im vorliegenden Entwurf ausgesprochenen Kürzungen der Gesamtstundenumfänge und Semesterzahlen können wir uns auf keinen Fall einverstanden erklären (siehe z.B. Kürzungen im Studium der Ernährungswissenschaften oder der Mathematik).

Für Studien, die eine höhere Stundenanzahl benötigen, müßte eine höhere Mindestsemesterzahl vorgesehen werden, an die auch der Studienbeihilfenbezug gekoppelt ist.

Die Festsetzung der Mindeststudiendauer und Stundenanzahlen muß auf jeden Fall noch mit den zuständigen Studienkommissionen besprochen werden, da in der aktuellen Form in vielen Fachbereichen eine solide wissenschaftliche Basis und das notwendige Fachwissen nicht mehr ausreichend vermittelt werden können, insbesondere angesichts der notwendigen Erweiterungen um berufsrelevante Lehrinhalte.

Auch der notwendige Freiraum für die Etablierung fächerübergreifender Ausbildung als unabdingbare Berufsvorbildung zur Bewältigung der komplexen Probleme der Gegenwart muß gewahrt bleiben.

Sechsemestrig Diplommstudien (an unserer Fakultät: Logistik) werden prinzipiell abgelehnt.

### **Studienzweige (§2)**

Die Auffassung der bisherigen Studienzweige unter Verweis auf die nur mangelhaft definierten Termini „Kernfach“, „Schwerpunktfach“ oder „freies Wahlfach“ wird abgelehnt.

### **Verwendungsprofil (§4)**

Allein der Terminus, aber auch der Inhalt dieses Paragraphen zeigen die vorrangige Orientierung am Arbeitsmarkt und an der Wirtschaft sowie die Unterordnung unter die damit verbundenen Zwänge. Im übrigen wäre zu prüfen, ob dies mit dem in der österreichischen Verfassung verankerten Grundsatz der prinzipiellen Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar ist.

Anstatt eines Verwendungsprofils schlagen wir die Festschreibung von Bildungszielen vor, die sich sowohl an den leitenden Grundsätzen und den Zielen dieses Gesetzes zu orientieren hat, als auch an den Anforderungen, die von der Gesellschaft an die AbsolventInnen gestellt werden.

### **Zulassung (§14)**

Absatz 3 in diesem Paragraphen ist ersatzlos zu streichen.

### **Diplomstudien als individuelle Studien (§32)**

Individuelle Studien sollen an den eingerichteten Diplomstudien orientiert sein, was die Studiendauer betrifft. Ernsthafte Bedenken werden geltend gemacht, daß der Rektor lediglich die formale Richtigkeit des Studiums prüft, die Studienkommissionen aber nicht mehr mit den individuellen Studienplänen befaßt sind.

### **Beurteilungen von Prüfungen (§§45-48)**

§45 sieht eine grundlegende Änderung der Benotung vor, nach der eine dreistufige Notenskala eingeführt werden soll; diese Minimierung wird bezüglich der internationalen Vergleichbarkeit Schwierigkeiten bringen und kann im Einzelfall für die/den Absolventen/Absolventin einer österreichischen Universität gravierende Benachteiligungen nach sich ziehen.

Im §48 fehlt die Bestimmung, daß die Zeugnisse österreichweit einheitlich sein sollen und weiters sollte auch den Bedürfnissen nach internationaler Anerkennung von Prüfungsleistungen Rechnung getragen werden (auch im Hinblick auf die Mobilität der Studierenden).

**Betreuung von Diplomarbeiten (§63)**

Die generelle Bewilligung einer Betreuung von Diplomarbeiten durch Universitätsassistenten und Universitätsassistentinnen mit Doktorat und zwei Jahren Dienstzeit ist in dieser Formulierung problematisch. Nichthabilitierte sollten nach Zustimmung der entsprechenden Kommissionen zur Betreuung von Diplomarbeiten zugelassen werden.

**SüdtirolerInnenproblematik (Anlage 1)**

Eine Gleichwertigkeit der Studiengänge z.B. in Österreich und Italien ist nicht mehr gegeben, weil die österreichische Terminologie, die auf dem AHStG und den besonderen Studiengesetzen basiert, durch den vorliegenden Entwurf geändert wird. Eine neue Gleichstellung würde neue Verhandlungen bedeuten, die sich vermutlich über viele Jahre hinziehen würden. Konkret: SüdtirolerInnen wäre es praktisch für längere Zeit unmöglich in Österreich zu studieren.

Hier soll festgehalten werden: Derzeit studieren etwa 5500 SüdtirolerInnen in Österreich. Der Gesetzesentwurf beweist, daß auf die Internationalität nicht ausreichend geachtet wurde.

**Schlußbemerkungen**

Die vorliegende Stellungnahme wird im Konsens aller Kurien der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität getragen. Betont werden soll, daß wir durchaus bereit sind, über notwendige Reformen zu diskutieren und sie **dann** mitzutragen, wenn sie zur Qualitätsverbesserung, zu einer kürzeren Verweildauer der Studierenden an den Universitäten und zu einer Erhöhung der internationale Konkurrenzfähigkeit unserer Absolventen/Absolventinnen beitragen. Dementsprechend erwarten wir die aktive Einbindung in die Genese eines solchen Reformvorhabens und nicht nur die Beteiligung über Stellungnahmen.



O. Univ.-Prof. Dr. H. Seidler  
Vorsitzender der Arbeitsgruppe Entwurf UniStG-Reform

**FORMAL-UND NATUR  
WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN**

Wien, 9. Jänner 1996

An das Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 W I E N

sowie an das

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst

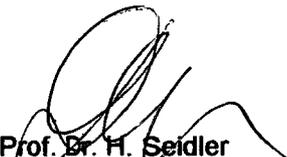
Minoritenplatz 5  
1010 W I E N

Betrifft: BMWFK GZ 68.242//145-I/B/5A/95 vom 29. Juni 1995  
**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten (UniStG)**

***Über Antrag der Fachgruppen Chemie und Physik übergebe ich die beiliegende Stellungnahme:***

§72 (1) läßt prinzipiell auch Grade wie Diplom -Physiker, Diplom-Chemiker etc. für die Absolventen des Diplomstudiums von beispielsweise Physik oder Chemie (Naturwissenschaftliche Studien 2.5.13 bzw. 2.5.5) zu.

Da solche Grade einerseits z. B. in der BRD üblich sind, andererseits eine (vorteilhafte und erwünschte) deutliche Differenzierung bzw. Abgrenzung des Studiums zulassen, soll diese Variante gewählt werden und nicht durch die Ausführungen des Anhangs unmöglich gemacht werden.



O. Univ. Prof. Dr. H. Seidler  
Vorsitzender der Arbeitsgruppe Entwurf UniStG-Reform